

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Dritten Corona-Bekämpfungsverordnung in Bezug auf die Öffnung von Gotteshäusern begehrt begehrt.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der keine weiteren Personen mitzeichneten, endete am 1. Juni 2020.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 29. Sitzung am 23. Juni 2020 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen abzuwehren.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 6. Mai 2020 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bereits durch die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung (3. CoBeLVO) vom 23. März 2020 waren Zusammenkünfte von Religions- und Glaubensgemeinschaften untersagt. Dabei handelte es sich von vornherein nicht um ein dauerhaftes Verbot, sondern lediglich um zeitlich begrenzte Maßnahmen, die dringend notwendig waren um möglichst viele Menschenleben zu retten. Das Recht auf Leben nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz ist ein höchstwertiges Verfassungsgut, welches auch Eingriffe in die Religionsfreiheit zu rechtfertigen vermag. Darüber hinaus waren die Maßnahmen auch "neutral" ausgestaltet, da sie sich nicht gegen eine bestimmte Religion und auch nicht gegen die Religion im Allgemeinen richteten.

Mit Blick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und die Ausbreitungsdynamik der Corona-Infektionen bewerten die Länder in regelmäßigen Abständen gemeinsam mit dem Bund die Notwendigkeit aller Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz und der hierauf ergangenen Rechtsverordnungen. Vor diesem Hintergrund wurde durch die Landesregierungen zwischenzeitlich eine Reihe von Lockerungen der bestehenden Kontaktbeschränkungen vorgenommen.

So wurde durch die Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung (5. CoBeLVO), die am 3. Mai 2020 in Kraft getreten ist, neben anderen Regelungen in Gestalt des § 2 Absatz 2 der 5. CoBeLVO eine Öffnung der Gottesdienste von Religions- und Glaubensgemeinschaften unter bestimmten Rahmenbedingungen zugelassen.

So sind künftig Gottesdienste mit einer Begrenzung von einer Person pro 10 Quadratmetern unter Einhaltung weiterer Hygienemaßnahmen, wie etwa Zutritts- und Abstandsregelungen, Mund- und Nasenschutz der Gottesdienstbesucher u.a. wieder zulässig.“

Der Petitionsausschuss hat daher in seiner 29. Sitzung am 23. Juni 2020 festgestellt, dass Ihrem Anliegen abgeholfen worden ist. Das Petitionsverfahren ist damit beendet.